

Thorner Zeitung

Nr. 116.

Sonnabend, den 19. Mai

1900.

Deutscher Reichstag.

196. Sitzung vom 17. Mai 1900.

Am Tisch des Bundesrathes: Kommissare.

Das Haus ist stark besucht.

Präsident Graf Ballerstrem eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Minuten.

Fortsetzung der dritten Beratung eines Gesetzes betr. Änderungen des Strafgesetzbuches.

Eine Reihe von Änderungsanträgen ist handschriftlich eingereicht worden.

Die Beratung wird fortgesetzt mit einer namentlichen Abstimmung über den Antrag Heine (Soz.), dem § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs folgenden Zusatz zu geben: „Die Bestimmung (große Unzucht) findet keine Anwendung auf Erzeugnisse der bildenden und reproduzierenden Künste und der Presse.“

An der Abstimmung beteiligten sich 290 Abgeordnete; 80 stimmen mit „Ja“ (Freisinnige, Sozialdemokraten und Abg. Bindewald (Rsp.)), 210 mit „Nein“.

Der Antrag ist abgelehnt.

(Staatssekretär Dr. Rieberding hat den Saal betreten.)

Präsident Graf Ballerstrem thelt mit, daß ein Antrag Mündel, Dr. Müller-Meltingen (fr. Vp.) eingegangen ist, dem Strafgesetzbuch einen § 361a einzuschalten: Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht der Polizeiaufsicht unterstellt sind oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, die Unzucht gewerbsmäßig betreiben, müssen von jugendlichen Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, getrennt in Haft gehalten werden. Weibspersonen, welche in den letzten drei Jahren wiederholt auf Grund des § 361 §. 6 Str.-G.-B. verurtheilt wurden, müssen von anderen Weibspersonen getrennt in Haft gehalten werden.

Es ist wieder eine Anzahl von Anträgen eingegangen.

Die Abg. Albrecht (Soz.) und Gen. beantragen § 361 Nr. 6 Str.-G.-B. (Uebertretung von polizeilichen Vorrichtungen durch Weibspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind) zu streichen, eventuell hinzuzufügen: „Die Polizei ist nicht berechtigt, anzuhören, daß Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, nur in bestimmten Stadtteilen, Straßen, Wohnhäusern Wohnung nehmen. Ebenso wenig ist die Polizei berechtigt, zu verbieten, daß Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, in bestimmten Stadtteilen, Straßen, Wohnhäusern oder Wohnungen Wohnung nehmen.“

Außer diesem liegen noch mehrere Eventualanträge vor.

Abg. Bebel (Soz.) begründet den Antrag Albrecht in längerer Ausführung, ist aber zunächst infolge der großen im Hause herrschenden Unruhe schwer verständlich. Eine Regelung der Wohnungfrage der Prostituierten sei schon wiederholt von Frauenvereinen in Petitionen erstrebt worden, ohne daß bisher irgend etwas geschehen sei, was die Prostituierten vor Polizei-Willkür schützte. Wohin sich die polizeiliche Willkür unter Umständen versteige, zeigten am besten die letzten Fälle, wo anständige Frauen nicht nur in den „Grünen Wagen“ gepackt, sondern sogar schimpflichen Untersuchungen unterworfen worden seien. Die Zahl der polizeilichen Sitzungen von Frauenspersonen in Berlin sei von 19 000 im Jahre 1896 auf 23 000 im Jahre 1897 gestiegen, das seien doch erschreckende Zahlen, wenn man dabei an die gleichzeitige Steigerung der Mißgriffe denke. Redner führt einige Beispiele für solche Mißgriffe an, indem er nachzuweisen sucht, daß nicht immer bloß Unkenntnis der einschlägigen Bestimmungen bei den unteren Organen der Polizei Schuld an solchen Vorkommen sei. Auch das Verhalten der Polizeibehörde, welches diese nach solchen Mißgriffen gegenüber den Bevölkerungen beobachte, sei durchaus nicht darnach angehan, den Schimpf herabzumindern. Die Polizei dürfe und sollte nicht das Recht haben, auf einen bloßen Verdacht hin, eine Frauensperson zu untersuchen. Der Eventual-Antrag wolle dem Bordell-Unwesen entgegentreten, das nicht nur in Hamburg, sondern auch in kleinen Städten anzutreffen sei. So habe das kleine Freiberg in Sachsen nicht weniger als vier Bordelle. (Vetfall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident Graf Ballerstrem thelt mit, daß ein Eventual-Antrag zu dem Antrage Albrecht zurückgezogen sei, sodass noch zwei Eventual-Anträge neben dem Hauptantrag verbleiben.

Abg. Singer (Soz.) beantragt über die drei Anträge namentliche Abstimmung. (Heiterkeit.)

Abg. Stadthagen (Soz.) erhält noch das Wort. Als er die Tribüne bestiegt, wird er mit lautem Hallo-Haufen und Heiterkeit empfangen. (Stufe links: Ruhe!)

Präsident Graf Ballerstrem: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe. Je zahlreicher unsere Versammlung, wie sie ja erfreulicher Weise heute ist (Heiterkeit), desto mehr muß Ruhe herrschen. Es kommt sonst leicht ein solcher Ton in die Versammlung, der nicht wünschenswerth ist. (Beifastes Bravo! links.)

Abg. Stadthagen (Soz.) bleibt zunächst unverständlich, da er mit sehr leiser Stimme beginnt. In gleichem Sinne, wie Abg. Bebel, begründet Redner die Anträge eingehend unter Anführung zahlreicher Fälle von Mißgriffen der Polizei und dergl., die er durch Entscheidungen des Reichsgerichts belegt.

Inzwischen sind sechs Eventualanträge des Abg. Haußmann-Böblingen (fr. Vp.) betreffend Änderungen des § 361 des Strafgesetzbuches eingegangen, ferner ein Antrag Beck-Coburg (fr. Vp.), im Antrage Müller-Mündel statt des Wortes „Weibspersonen“ „Frauenpersonen“ zu setzen, sowie sechs Anträge des Abg. Frohme (Soz.), welcher die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend den Zweikampf aufheben will und dafür die Bestimmungen betreffend Verbrechen und Vergehen wider das Leben in der Weise erweitern will, daß der Zweikampf dem Mord resp. der Körperverletzung gleichgestellt wird.

Abg. Stadthagen schließt seine elndreiviertelstündige Rede mit dem Hinweis, daß zwischen der Vorlage und dem die Prostituierten betreffenden Wohnungssparagraphen des Strafgesetzbuches ein Widerspruch bestehe, der sich nur durch Streichung des Paragraphen beseitigen lasse. jedenfalls freue er sich, daß aus dem Hause kein Widerspruch gegen den sozialdemokratischen Antrag laut geworden sei, es müsse also doch allgemeines Einverständnis bestehen. (Stürmische Heiterkeit.)

Abg. Beck-Coburg (fr. Vp.) wendet sich aus sanitären Gründen gegen den Hauptantrag der Sozialdemokraten. Durch die Streichung des § 361 Nr. 6 würde nicht nur das weibliche, sondern auch das männliche Mitglied in Mitleidenschaft gezogen. Ein Heer geschlechter Krankheiten wäre die Folge. Dagegen sei dem Inhalte des Eventual-Antrags zustimmen, denn die Kaiserin sei schlimmer fast als die Unzucht selbst. Schon früher habe Redner erwähnt, daß in einer Stadt Süddeutschlands auf Bordelle eine Steuer unter dem Titel „Landeskprodukte“ gelegt sei. Wenn dem Redner also auch der Inhalt des Eventual-Antrags sympathisch sei, so könne er doch die Formulierung nicht billigen. Er werde deshalb dagegen stimmen.

Abg. Lebwohl (konf.) beantragt Schluß der Debatte.

Abg. Singer (Soz.) beantragt, über den Schlusstantrag namentlich abzustimmen.

Die namentliche Abstimmung ergibt die Annahme des Schlusstantrags.

Für denselben stimmen 213 Abgeordnete, dagegen 92 Abgeordnete, ein Abgeordneter enthält sich der Abstimmung.

Es folgt die namentliche Abstimmung über den ersten sozialdemokratischen Eventualantrag zum Hauptantrag Albrecht betreffend das Kaiserinverbot.

Dieser Eventualantrag wird mit 221 gegen 73 Stimmen abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über den zweiten Eventualantrag, welche ebenfalls eine namentliche ist. Dieser Antrag, von dem Abg. Heine gestellt, enthält das Verbot der körperlichen Untersuchung weiblicher Personen wider ihren Willen.

Der Antrag wird mit 218 gegen 70 Stimmen abgelehnt.

Sodann folgt die namentliche Abstimmung über den Hauptantrag Albrecht. Derselbe wird mit 237 gegen 48 Stimmen abgelehnt.

Das Haus vertagt sich sodann auf Freitag Mittag 1 Uhr. — Tagesordnung: Rechnungssachen, Nachtragsetat, Rest der heutigen Tagesordnung.

(Schluß 6^{1/4} Uhr.)

Eine Riesenhaustellung

ist in Berlin am Kurfürstendamm eröffnet wurden, nämlich die „größte Schaustellung der Erde“, ein Unternehmen der Amerikaner Barnum und Bailey. Die „Boss. Big.“ berichtet, was da alles zu sehen ist: eine 82 Zoll hohe Zwerigin, ein Hindumädchen mit einem Kopf so klein und so rund wie eine große Apfelsine, eine armlose Japanerin, die mit den Füßen geschickt Arbeiten auszuführen versteht, ein Hindu mit doppeltem Körper, ein Skelettenschädel, der wirklich nur aus Haut und ganz dünnen Knochen besteht, und als Gegenstück zu ihm John Mac Donald, der seine 460 Pfund wiegt. In seiner Nähe hockt ein bedauernswertes Wesen: Sa-Gassetto,

ein Hinduknabe, der sich ohne Arme und Beine durch die Welt schlagen muß. Dazu kommen noch Kettenzweig, Schnellrechner, ein Mann, der sich des Besitzes eines so widerstandsfähigen Schädelns erfreut, daß er sich auf ihm Steine zerschlagen lassen kann, eine Schwertsluckerin, Beloros, ein junger Mensch, dem es besonderes Vergnügen macht, heiße Eisen zu laufen und auf heißem Glas mit bloßen Füßen zu tanzen. Kurz, es ist Alles da, Alles, was zur Vogelwiese gehört, ist vorhanden. In der Menagerie ist das interessanteste Stück das Gorillaweibchen Johanna. Es ist ein Prachtexemplar; sehr gelehrig, folgt sie ihrem Wärter auf das Wort. Sie scheint Alles zu verstehen, was er ihr sagt, ist und trinkt wie ein Mensch, bedient sich auf Befehl des Wärters eines Taschentuchs, setzt sich ihren Hut auf und kann so herrlich lachen, daß es geradezu komisch wirkt. Dann sind Tiger, Löwen, Gazellen, Antilopen, Elefanten u. s. w. vorhanden. Innerhalb einer Stunde von weniger als drei Stunden kommen in der Hippodrombahn und auf den beiden Bühnen und in den drei Manege nicht weniger als achtzig Nummern zur Durchführung. Zum Mindesten wird gleichzeitig in den drei Manege gearbeitet, meist zu derselben Zeit aber auch auf beiden Bühnen, und dazu wird es noch an allen Ecken und Enden von Clowns, die auf eigene Faust die Aufmerksamkeit des Publikums durch ihre Posse und Scherze in Anspruch zu nehmen suchen. Man bekommt seiner sehr gut abgerichtete Seelöwen zu sehen und eine Nummer, in der 70 in Freiheit dressierte Pferde vorgeführt werden, einige ausgezeichnete Parforcehunde und -Hälterinnen und vor Allem gute Akrobaten. Der Klimax und der Tamtam sind geradezu beängstigend.

brauhaus selbst hergestellt wurden. Außerdem wurden noch täglich zu verschiedenen Spielen 10 bis 15 Kübel verarbeitet. Die Zahl der zum Bier verspeisten Kettiche wird leider nicht angegeben.

Aus der Mark wird der „Erzgig.“ geschrieben: Ein trostloses Frühjahr hat die Mark in 25 Jahren nicht erlebt. Seit sechs Wochen Trockenheit und Kälte, seit dem 9. Mai jeden Morgen Eis. Die Obstblüthe, die Erdbeeren sind total erfroren, der Roggen hat stark gelitten und ist kaum fußhoch; Hafer und Gerste haben in den letzten Tagen schwer gelitten und sind auf leichterem Boden total erfroren, eine Erscheinung, die sogar 1880, dem letzten Frostjahr, nicht beobachtet wurde. Es ist, als wenn sich Alles gegen die Landwirtschaft verschworen hätte. Das Jahr 1900 wird manch Einen von der Scholle treiben.

Für die Redaktion verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Donnerstag, den 17. Mai 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Dolsaaten werden außer dem notirten Preise — M. per Tonne genannte Factorei-Prävision u. — nemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet. Weizen per Tonne von 1000 Kilogramm 718—750 Gr. 136—141 M. bez. inländisch 718—750 Gr. 136—141 M. bez. Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalien ist inländisch grob' ornia 702—745 Gr. 139—140 M. bez. transito reinorni 714 Gr. 104^{1/2} M. bez. Getreide per Tonne von 1000 Kilogramm 650—686 Gr. 128—129 M. bez. inländisch grobe 680—698 Gr. 115 M. bez. Graden per Tonne von 100 Kilogramm 680—698 Gr. 115 M. bez. inländisch weiß 117 M. bez. Hafer per Tonne von 1000 Kilogramm 127—128^{1/2} M. bez. inländischer 127—128^{1/2} M. bez. Kleie per 50 Kilo. Weizen 4,25—4,41 M. bez. Der Vorstand der Producenten-Börse.

Vermischtes.

Das Augenleiden des Königs verhindert, daß er sich unter der Behandlung des Dr. Pagenstecher in Wiesbaden wesentlich gebessert, aber die Augen sind zum großen Leidwesen des Königs noch nicht dienstfähig. Leden ist ihm unterlagt. Der oft die Augen des Königs bedeckende Schleier ist noch nicht gehoben, so daß auch sein Schritt Unsicherheit verrät. Die Ärzte stellen eine langsame Heilung in Aussicht.

Unser Kärtchen Schändlichkeit haben zwei Schuljungen in Chemnitz sich gegen einen Mitschüler zu Schulden kommen lassen. Über die Gerichtsverhandlung gegen dieselben wird u. A. berichtet: „Das unglückliche, recht schwächliche Dober mußte den Klagen und Büchern etwa eine Viertelstunde mit gestreckten Armen hinaushalten und wurde mit der Schärfe des Lineals geschlagen, sobald er die Arme sinken ließ. Als er schließlich vor Ermatung umfiel, wurde er aufgerichtet und mußte Seife und Kohle essen. Am Abend des 15. Januar nahmen die Bengel Kohle, Seife, das Lineal, Stichnadeln und zwei Lichter mit in die gemeinsame Schlaframmer, woselbst an M. grauflam raffinierte Misshandlungen vorgenommen wurden. Die Quälerei begann damit, daß M. auf einen Balken klettern mußte. Als er auf dem Balken nicht laufen konnte, bekam er Schläge, doch wurde das Wimmern des Knaben nicht gehört. Schließlich wurde ihm das brennende Stearinlicht an den Unterleib gehalten. Damit der Knabe nicht mehr wimmern konnte, wurde ihm ein Tuch in den Mund gesteckt. Damit war die Marter noch nicht zu Ende. Der Knabe mußte wieder Seife, Kohle und den Auswurf eines der Peiniger essen und zwimal das Nachtgeschirr austrinken. Die Feder sträubt sich, all' die Quälereien zu schildern, die der Arme erdulden mußte. Wiederholte mußte er noch Kohle und Seife essen, mit Stichnadeln wurde er in den Unterleib und die Fußsohlen gestochen, mit dem Lichte ihm der Unterleib verbrannt und M. mußte schließlich die ganze Nacht hindurch nackt in der eiskalten Kammer krieken. Am andern Morgen begann die Marter von Neuem. Die entsetzlichen Misshandlungen hatten den bedauernswerten schwächlichen Knaben Wochen lang an's Krankenbett gefesselt.“ Die Strafe der beiden Peiniger war eine sehr geringe; sie wurden zu 9 Monaten bzw. 1^{1/2} Jahren Gefängnis verurtheilt. Hoffentlich werden sie im Gefängnis nicht zu milde behandelt.

Dahin München die Biertrinker noch immer als eine gewisse Klasse von Uebermenschen sich hervorheben, beweisen die nachstehenden Angaben dortiger Blätter über die Größe des Betriebes, dessen sich in diesem Jahre der Bockausschank im Hofbräuhaus zu erfreuen hat. Der Durchschnittsausschank beläuft sich an Wochentagen auf 100, an Sonntagen auf 120 und mehr Hektoliter. Dazu wurden täglich verzehrt 12— bis 15 000 Stück Bockwürste, die von 25 eigenen Schlächtern täglich von 2 Uhr früh ab im Hof-

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 17. Mai 1900.

Weizen 136—150 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.

Roggen, gefunde Qualität 130—142 M., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.

Gerste 116—125 M. — Braugerste 125—135 Mark, feinstes, über Notiz.

Hafer 122—130 M.

Der Vorstand der Producenten-Börse.

Thorner Marktpreise von Freitag, 18. Mai.

Der Markt war mit Allem ziemlich beschickt.

Benennung	Preis	
	niedr. M.	höchst. M.
Weizen	100 Kilo	14 — 14 80
Roggen	13	20 13 80
Gerste	12	40 13 —
Hafer	12	12 — 12 80
Stroh (Richt.)	3	80 4 —
Heu	5	6 —
Erbse	15	16 —
Kartoffeln	50 Kilo	2 — 2 75
Weizenmehl	"	— — —
Roggemehl	"	— — —
Brot	2,3 Kilo	50 —
Hindfleisch (Keule).	1 Kilo	1 — 1 20
(Bauchf.).	"	90 1 —
Kalbfleisch	"	80 1 —
Schweinefleisch	"	1 — 1 20
Hammsfleisch	"	1 10 1 20
Geräucherter Speck	"	1 40 —
Schmalz	"	1 40 —
Karpfen	"	1 60 —
Zander	"	1 20 1 40
Aale	"	2 —
Schleie	"	1 80 1 20
Hechte	"	50 —
Barbixe	"	50 —
Bresen	"	50 —
Barsch	"	60 — 70
Karauschen	"	

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung desjenigen Inhabers erledigte Försterstelle des Schutzbezirks Barbarien der Kämmereivorstadt Thorn soll zum 1. Juli er neu besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt pro Jahr:

- a) baares Gehalt.
- b) Nutzung des Forstestabiliements (Wohn- und Wirtschaftsgebäude).
- c) Nutzung von ca. 10,384 ha Dienstland.
- d) Deputatoholz 40 rm. Knüppelholz zu 3 M.
- e) Nutzung von ca. 10,384 ha Dienstland.
- f) Deputatoholz 40 rm. Knüppelholz zu 3 M.

Der definitive Anstellung geht eine einjährige Probezeit voraus.

Forstverwaltungsberechtigte Jäger und Reservejäger der Klasse A. können sich unter Vorlegung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und ihrer Bezeugnisse, sowie eines ärztlichen Gesundheitsattestes bei unserem Oberförster Herrn Büples in Gut Weizhof bei Thorn bis zum 15. Juni er. melden.

Thorn, den 29. April 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Anträge auf nachträgliche Genehmigung der Zahlung von Schadensvergütungen bei Anlagen, welche nach § 11 des Naturalsetzungsgesetzes vor jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen bleiben sollen, haben sich nach einer Mittheilung des Königl. Kriegsministeriums vom 27. 2. 1900 Nr. 786 12. 99. B. 4 ausschließlich genehmigt. Die Schuld an dem unzulässigen Betreten derartiger Anlagen, insbesondere junger Schönungen ist in der Regel dem Umstande zugeschrieben worden, daß es sich bei den Ansitzungen um Neuanlagen gehandelt habe, welche als solche nicht ohne Weiteres zu erkennen waren und die die Eigentümmer durch ausreichende Warnungszeichen kennlich machen unterlassen haben. Erfahrungsmäßig werden dergleichen Vändereien aber auch häufig ohne Rücksicht auf die Warnungszeichen betreten, weil solche auch auf anderen bestehen, aber hinsichtlich besonders zu schonenden Vändereien in einem Umfange angebracht werden, daß bei einer Beachtung derselben die Truppenübungen außerhalb der Wege überhaupt nicht stattfinden könnten.

§ 11 Abs. 2 des Naturalsetzungsgesetzes

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzabholungen, Ölmen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder- und Forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchstationen.

Gegenseitig falls werden die Flurabschätzungs-Kommissionen in Erwägung nehmen, ob den Eigentümern des beschädigten Grundstücks ein Verschulden trifft, welches die Zurückweisung einer Entschädigungsforderung rechtfertigt.

Thorn, den 21. April 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der lateinische Satz des § 8

"Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werben Binden nicht berechtigt"

im Falle.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mit einjährigem Laufzeit auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vor dem nächsten Monatsende nach dem Tage der Einzahlung vergützt.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionierung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordnet